

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

23. Jahrgang

Nauen, den 8. August 2016

Nummer 4





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

| | |
|---|---------|
| – Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse: | |
| • im Hauptausschuss am 05.07.2016..... | Seite 3 |
| • in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 20.7.2016..... | Seite 3 |
| – 5. Änderungssatzung vom 20.07.2016 der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27.10.2008..... | Seite 4 |
| – Bebauungsplan „Nauener Karree“ – Inkrafttreten – Erneute Bekanntmachung..... | Seite 4 |
| – Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile in Bezug auf den Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ – Genehmigung..... | Seite 5 |
| – Bebauungsplan NAU 0033/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“, 5. Änderungsverfahren (Erweiterung) – Inkrafttreten des Bebauungsplanes..... | Seite 5 |
| – Bebauungsplan NAU 0015/93 „SWA 2“ – 2. Änderung „Gartenstadt Nauen“ – Inkrafttreten des Bebauungsplanes..... | Seite 6 |
| – Bebauungsplan „Stiller Winkel“ – Aufhebungsbeschluss – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB..... | Seite 7 |
| – Öffentliche Zahlungserinnerung – Steuern und Gebühren III. Quartal 2016..... | Seite 7 |
| – Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister..... | Seite 8 |
| – Widerspruchsrecht bei Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz..... | Seite 9 |
| – Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes – Nauen, Zu den Luchbergen 18..... | Seite 9 |

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

| | |
|--|----------|
| – Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft- und Flurneuordnung: Vorzeitige Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Betzin, Verfahrens-Nr. 40021..... | Seite 10 |
| – Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft- und Flurneuordnung: Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Lentzke Verfahrens-Nr. 40011..... | Seite 11 |

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

| | |
|---|----------|
| – Gratulationen zu Geburtstagsjubiläen..... | Seite 13 |
| – Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse..... | Seite 13 |
| – Hinweise und Tipps zur Notfallversorgung..... | Seite 14 |
| – Versteigerung von Fundsachen am 10. August..... | Seite 15 |
| – Möglichkeiten zur Laubentsorgung..... | Seite 15 |
| – Neuer Name für das Nauener Stadtbad gesucht..... | Seite 15 |
| – Graf-Arco-Schule feierte 25-jähriges Schuljubiläum..... | Seite 16 |
| – Projekt Stadtentdecker – Finale Präsentation im Rathaus..... | Seite 17 |
| – Anbau für die Graf-Arco-Schule geplant..... | Seite 18 |
| – Ansprechpartner in der Stadtverwaltung..... | Seite 19 |

Das Bürgerbüro informiert

| | |
|--|----------|
| – Änderung der Sprechzeiten für das Mobile Bürgerbüro..... | Seite 20 |
| – Hinweise beim Verlust von Personaldokumenten..... | Seite 21 |
| – AUDIOGUIDE – Ein akustischer Stadtrundgang durch die historische Altstadt..... | Seite 21 |

Das Kulturbüro informiert

| | |
|---|----------|
| – 27. August – Traditionelles Ortsteilfest in Klein Behnitz..... | Seite 22 |
| – 8. September bis 28. Oktober – Heimatausstellung Nauener Betriebe in der DDR-Zeit..... | Seite 22 |
| – 15. Oktober – Musikalische Lesung mit Veronika Fischer..... | Seite 23 |
| – 28. Dezember – Humoristisch-musikalisches Programm mit Schauspieler Michael Trischan..... | Seite 23 |
| – AUFRUF zur Beteiligung an der Hofweihnacht 2016..... | Seite 23 |

Vereine/Verbände

| | |
|--|----------|
| – Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedener Vereine und Verbände..... | Seite 24 |
|--|----------|

Mitteilungen der Kirchen

| | |
|--|----------|
| – Gottesdienste und Veranstaltungen..... | Seite 30 |
|--|----------|

Sonstiges

| | |
|---|----------|
| – Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen..... | Seite 31 |
| – Deutsches Rotes Kreuz – Blutspendetermine im Havelland..... | Seite 31 |
| – Zweite Waldjugendspiele im Nauener Stadforst..... | Seite 32 |



A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 13. Sitzung des Hauptausschusses am 5. Juli 2016

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0226 Auftragsvergabe – Erweiterung P+R-Anlage – Bodenentsorgung
Beschluss-Nr. 202/2016
- DS 0237 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen – Baumaßnahme Richert-Hof
Beschluss-Nr. 203/2016

- DS 0239 Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Beauftragung von Architektenplanungsleistungen über 100.000,00 Euro für das Bauvorhaben Dr. Georg Graf von Arco Schule Nauen
Beschluss-Nr. 204/2016
- DS 0241 Antrag zur Förderung des Projektes Nauener Meile 2016
Beschluss-Nr. 205/2016
- DS 0236 Antrag Projekt Kulturcontainer Skatepark Nauen
Beschluss-Nr. 206/2016

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20. Juli 2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0246 Namentliche Besetzung des Hauptausschusses – 4. Änderung Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung bei der Besetzung des Hauptausschusses:
Als Nachrücker für Herrn Hartmut Siegelberg wird Herr Robert Borchert benannt. Stellvertreter bleibt Herr Wolfgang Seeger.
Beschluss-Nr. 207/2016
- DS 0245 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27. Oktober 2008
Beschluss-Nr. 208/2016
- DS 0233 Bebauungsplan NAU 0032/96 „Windpark Nauen“
1. Änderung, Vorläufiger Abwägungsbeschluss, Offenlagebeschluss
Der Beschluss wurde mit 9 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen (1 Stimme Ausschluss auf Grund von § 22 Bbg-KVerf) abgelehnt.
Beschluss-Nr. 209/2016
- DS 0234 Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf die 1. Änderung des Bebauungsplans NAU 0032/96 „Windpark Nauen“
Vorläufige Abwägung, Entwurf, Offenlage (Offenlagebeschluss)
Der Beschluss wurde mit 10 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.
Beschluss-Nr. 210/2016
- DS 0227 Straßenbenennung im Bebauungsplangebiet „Gartenstadt Nauen“
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neubenennung der geplanten Straßen im Bebauungsplangebiet „Gartenstadt Nauen“. Die Straßen werden wie folgt benannt:
Straße 1: Stöckerstraße; Straße 2: An der Heuwiese; Straße 3: Am Blütenring, Straße 4: Kirschweg
Beschluss-Nr. 211/2016
- DS 0228 Städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag zum Baugebiet „Gartenstadt Nauen“
Beschluss-Nr. 212/2016

- DS 0232 B-Plan NAU 0015/93 „SWA 2“
2. Änderung „Gartenstadt Nauen“
Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr. 213/2016
- DS 0216 Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“
5. Änderungsverfahren (Erweiterung), Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr. 214/2016
- DS 0229 Bebauungsplan „Stiller Winkel“, Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr. 215/2016
- DS 0243 Straßenbauvorhaben „Erneuerung der B5, OD Ribbeck“
Empfehlung zur Aufhebung des Vergabeverfahrens
Beschluss-Nr. 216/2016
- DS 0231 Richtlinie zur Erstellung des Gesamtabschlusses bei der Stadt Nauen
Beschluss-Nr. 217/2016
- DS 0242 Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss von Kreditverträgen
Beschluss-Nr. 218/2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 0235 Beschluss des außergerichtlichen Vergleichs zwischen der Stadt Nauen und der Da-Vinci-Campus Nauen gGmbH
Beschluss-Nr. 219/2016
- DS 0238 Grundstücksangelegenheit Verkauf Scheunenweg Nr. 8 in Nauen
Beschluss-Nr. 220/2016

**Den vollen Wortlaut der Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>
Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.**



A – Amtlicher Teil

5. Änderungssatzung vom 20. Juli 2016 der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27.10.2008

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), beschließt die Stadtverordnetenversammlung Nauen in ihrer Sitzung am 20. Juli 2016 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27. Oktober 2008.

Artikel I

§ 3 (Wappen, Flagge und Dienstsiegel) Absatz 3 (Dienstsiegel) wird wie folgt geändert:

- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem oben bezeichneten amtlichen Wappen. Das Dienstsiegel ist kreisrund. Im Mittelfeld des Dienstsiegels

ist das Wappen, in Umschrift die Bezeichnung: – Stadt Nauen – Landkreis Havelland – anzubringen.

Artikel II

Die 5. Änderung vom 20. Juli 2016 zur Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 27. Oktober 2008 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.

Nauen, den 21. Juli 2016

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister
Stadt Nauen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Nauener Karree“ – Erneute Bekanntmachung

Der Bebauungsplan „Nauener Karree“ wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 04.04.2016 als Satzung beschlossen. Die Änderung betrifft das „Nauener Karree“ mit den Bereichen der Gemarkung Nauen:

Flur 28, Flurstücke 93, 97(tw), 100/3(tw), 100/5 (siehe Zeichnung).

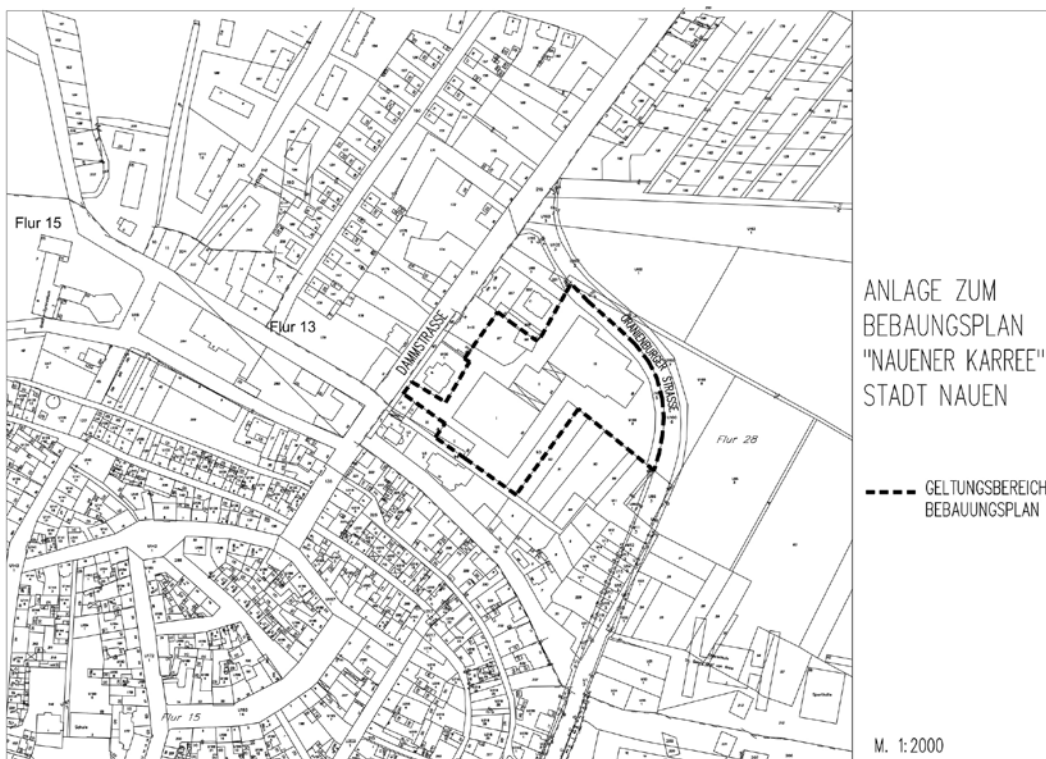
Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von
9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis
17.00 Uhr
Donnerstag von
9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis
18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die





A – Amtlicher Teil

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile in Bezug auf den B-Plan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ – Genehmigung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 23.05.2016 beschlossene Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan NAU 33/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“ wurde mit Schreiben vom 19.07.2016 durch den Landkreis Havelland genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird gem. § 6 (5) BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Änderung des FNP in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 25, während der Sprechzeiten:

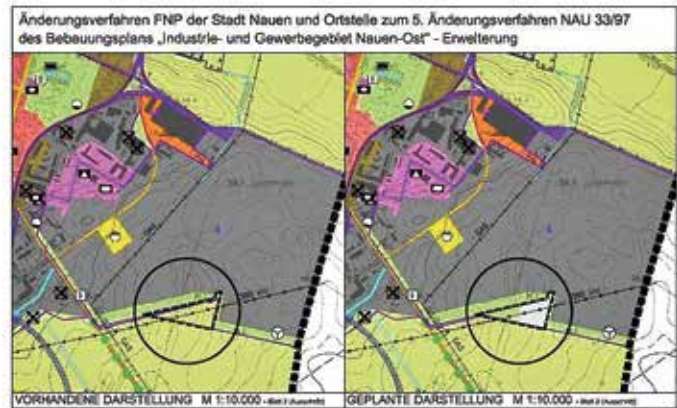
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB).



B-Plan NAU 0033/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“, 5. Änderungsverfahren (Erweiterung) Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan NAU 0033/97 „Industrie- und Gewerbegebiet Nauen-Ost“, 5. Änderungsverfahren (Erweiterung) wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 20.07.2016 als Satzung beschlossen. Die Änderung betrifft den Geltungsbereich der Gemarkung Nauen:

Flur 17, Flurstücke 31 tlw., 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 84, 86, 98, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 121, 126, 127, 158 tlw., 161 tlw., 162 tlw., 163, 164, 165, 166, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 182, 185, 187, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 32/1, 32/3, 33/1 tlw., 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 40/1, 45/1, 45/3, 45/5, 46/2, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 47/2, 47/3, 47/4, 47/5, 48/2, 48/4, 48/5, 48/6, 48/7, 48/8, 49/2, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, 49/8, 49/9, 50/2, 50/4, 50/5, 50/6, 50/7, 51/2, 51/4, 51/5, 51/7, 52/2, 52/4, 52/5, 52/7, 53/1, 53/3, 53/5, 53/6, 53/8, 53/9, 53/10, 54/1, 54/10, 54/11, 54/3, 54/4, 54/7, 54/9, 55/1, 55/3, 55/5, 55/6, 55/7, 56/1, 56/2, 56/4, 56/6, 56/7, 57/1, 57/10, 57/2, 57/4, 57/6, 57/8, 57/9, 58/10, 58/11, 58/14, 58/15, 58/16, 58/17, 58/18, 58/19, 58/2, 58/21, 58/22, 58/23 tlw., 58/24, 58/27, 58/4, 58/7, 58/9, 59/10, 59/10, 59/12, 59/13, 59/14, 59/15, 59/16, 59/17, 59/20, 59/21, 59/22, 59/23, 59/24, 59/25, 59/26, 59/27, 59/30, 59/32, 59/33, 59/35, 59/8, 60/1, 60/2

Flur 32, Flurstücke 28/3, 28/7 tw., 28/21 tw., 28/22, 28/24 tw., 28/25 tw., 28/26, 28/27, 28/28, 28/30, 29/1, 33/1 tw., 38tw., 39/8, 39/9, 39/16, 39/18, 39/22, 39/24, 39/26, 39/27, 39/30, 39/32, 39/34, 39/36, 39/38, 39/39, 39/40, 39/41, 39/42, 39/43, 39/44, 39/45, 39/46, 39/47, 39/48, 68, 67 (siehe Zeichnung).

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung



begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.



A – Amtlicher Teil

**B-Plan NAU 0015/93 „SWA 2“ 2. Änderung „Gartenstadt Nauen“
Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Der Bebauungsplan NAU 0015/93 „SWA 2“ 2. Änderung „Gartenstadt Nauen“ wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 20.07.2016 als Satzung beschlossen. Die Änderung betrifft den Geltungsbereich der Gemarkung Nauen: Flur 20, Flurstücke 412 (tw) und Flur 18 die Flurstücke 489 (tw), 742, 778, 777, 779, 776, 783 und 784 (siehe Zeichnung).

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

- Dienstag von
09.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr
- Donnerstag von
09.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.

Plangebiet: NAU 0015/93 „SWA 2“ 2. Änderung „Gartenstadt Nauen“





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Stiller Winkel“ – Aufstellungsbeschluss – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 20.07.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Stiller Winkel“ für den Bereich der Gemarkungen Nauen: Flur 18: Flurstück 487 – siehe Anlage – gefasst. Ziel des Änderungsverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ca. 14 Einfamilienhäusern zu schaffen. Mit dem Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes, eine ortsbildverträgliche Einbindung der geplanten Bebauung in den Siedlungsraum und ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit erreicht werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 10,57 ha.

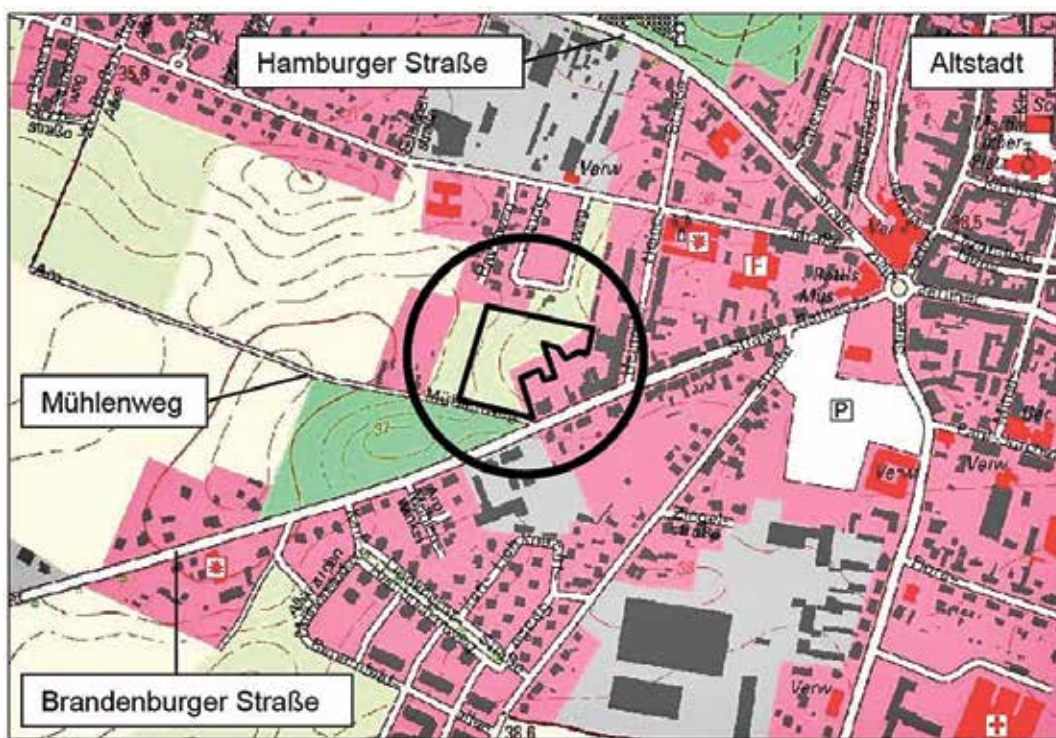
Der Bebauungsplan wird im „Normalverfahren“ mit Umweltbericht aufgestellt. Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Stiller Winkel“, einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **15.08. bis einschließlich 16.09.2016** in der Stadtverwaltung 14641 Nauen, Rathausplatz 1, im Vorbereich zu Zimmer 14, 1. OG, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch von
08.30 bis 12.00 und
13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag von
08.30 bis 12.00 und
13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von
08.30 bis 12.00 und
13.30 bis 18.00 Uhr

Freitag von
08.30 bis 12.30 Uhr
zu jedermanns Einsicht.

Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor. Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 408 240).



Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das III. Quartal 2016 am 15.08.2016 fällig sind:

Grundsteuer A
Grundsteuer B
Gewerbesteuer
Vergnügungssteuer
Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2016 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:

Kontonummer: 3810109591 BLZ: 16050000

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN : DE83 1605 0000 3810 1095 91 BIC:WELADED1PMB

*Fleischmann
Bürgermeister*



A – Amtlicher Teil

Auskunfts- und Übermittlungssperren

Macht ein Bürger das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft, wonach ihm oder einem Familienangehörigen aus der Melderegisterauskunft eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange** erwachsen können, ist eine Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister möglich. Wenn Sie mehrere Wohnungen haben, werden die zuständigen Meldebehörden über die Auskunftssperre informiert. Sie können die Auskunftssperre schriftlich oder persönlich bei der Meldebehörde Ihres Wohnortes beantragen. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet ins Melderegister eingetragen, es kann eine Verlängerung beantragt werden.

Die Auskunftssperren haben nur Auswirkungen gegenüber Anfragen aus dem privaten Bereich (Privatpersonen, Firmen, Rechtsanwälte u.a.). Behörden oder sonstige öffentliche Stellen erhalten weiterhin Auskunft, sie werden jedoch auf den Umstand einer APS ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage zur Eintragung von Übermittlungssperren im Melderegister ist § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz sowie § 51 Bundesmeldegesetz für Auskunftssperren. Die Möglichkeit auf Eintragung ist öffentlich bekanntzumachen.

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragsteller:

Familienname:

Vorname(n):

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Ich beantrage eine **Auskunftssperre** nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes wegen einer **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange**. Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden

Begründung des Antragstellers:

(Unterschrift des Antragstellers)

(Unterschrift des Ehegatten bzw. weiteren Sorgeberechtigten)

Für die Eintragung einer oder mehrerer Übermittlungssperren genügt ein einfacher Antrag, der nicht begründet werden muss.

Hinweise zum Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Erklärung der meldepflichtigen Person:

- A
 B
 C

- D – nur Ehejubiläen
 D – nur Altersjubiläen

- E

Datum, Unterschrift der meldepflichtigen Person oder einer Person mit Betreuungsvollmacht



A – Amtlicher Teil

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes

Die Stadt Nauen – Der Bürgermeister – beabsichtigt in 14641 Nauen, ein Grundstück Zu den Luchbergen 18, bestehend aus dem Flurstück 33/14 der Flur 32, Gemarkung Nauen mit einer Größe von 2797 m² zu verkaufen. Das Grundstück ist unbebaut.

Die Kaufpreisvorstellung der Stadt Nauen beläuft sich auf **mindestens 56.000,00 €** zuzüglich aller Nebenkosten für die Durchführung des Vertrages. **Dem Angebot ist eine Beschreibung für künftige Nutzung der Fläche (Nutzungskonzept) beizufügen.**

Juristische Personen werden gebeten, Ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen. Interessenten, deren Angebote nicht berücksichtigt werden können, werden nach Möglichkeit umgehend benachrichtigt. Die Veräußerung erfolgt direkt durch die Stadt Nauen und ist für den Käufer provisionsfrei. Die Stadt behält sich vor, ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen das Grundstück verkauft wird. Hieraus, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Nauen abgeleitet werden.

Das Grundstück ist so zu übernehmen, wie es steht und liegt. Die Stadt haftet nicht für eine Beeinträchtigung des Kaufgegenstandes durch Baulichkeiten, etwaige Leitungsrechte bzw. sonstige Rechte Dritter und Altlasten und es wird keine Gewähr übernommen, dass der Kaufgegenstand für den geplanten Verwendungszweck des Käufers geeignet ist. Im Kaufvertrag wird eine Mehrerlösabführungsklausel für 10 Jahre aufgenommen. **Der Erwerber trägt alle mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufpreisgeboten handelt. Dieses Verfahren ist nicht mit dem Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) oder der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergleichbar. Mit der Abgabe eines Angebotes entsteht kein Anspruch auf Abschluss eines Kaufvertrages. Mit der Abgabe eines Angebotes erklären Sie, dass Sie mit dem Inhalt dieser allgemeinen Informationen ausdrücklich einverstanden sind.

Weitere Informationen und Besichtigungstermine unter 03321/408-249, Frau Rambow.



Ihr Angebot richten Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot: Zu den Luchbergen 18“** an die Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen.

Bieterschluss ist der 22.08.2016



A – Amtlicher Teil

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Neuruppin) ordnet gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 63 Abs. 1 FlurbG² für das

Bodenordnungsverfahren Betzin, Verfahrens-Nr. 40021

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 an.

1. Mit dem **15. August 2016** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufigen Besitzeinweisungen vom 13. Januar 2010 und 31. Mai 2011 in Verbindung mit den jeweiligen Überleitungsbestimmungen vom 13. Januar 2010 und 31. Mai 2011 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisungen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem **15. August 2016** auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
5. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. August 2016) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Satz 2 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO³).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde den verbliebenen Widerspruch gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 60 Abs. 2 FlurbG und § 12 BbgLEG⁴ der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwick-

lung, Umwelt und Landwirtschaft vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Flurneuordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, das anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber kann der verbliebene Widerspruch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 und 64 FlurbG). Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.



A – Amtlicher Teil

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, weil in einem Flurneuerungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben und dadurch den Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögern.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuerung die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuerung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 06. Juni 2016

Im Auftrag

*gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung*

Dienstsigel

- 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)
- 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- 3 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
- 4 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuerung

Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuerung (Dienstsitz Neuruppin) ordnet gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 61 FlurbG² für das

Bodenordnungsverfahren Lentzke, Verfahrens-Nr. 40011

hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 an.

1. Mit dem **15. August 2016** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vor-

läufige Besitzeinweisung vom 11. Juni 2010 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 11. Juni 2010 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 15. August 2016 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
5. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. August 2016) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 Satz 2 letzter Halbsatz FlurbG).



A – Amtlicher Teil

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO³).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan und seinen Nachtrag 1 nicht mehr vorliegen und somit der Bodenordnungsplan einschließlich seines Nachtrages 1 bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung) und somit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur **einheitlich** für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen die Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 06. Juni 2016

Im Auftrag

*gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung*

Dienstsiegel

- 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)
- 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- 3 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)